

Gemeinde Untergruppenbach
OT Donnbronn

Bebauungsplan "Auensteiner Straße 2.0"

Umweltbericht inkl. Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 73529-0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Auftraggeber:

Gemeinde Untergruppenbach

Kirchstraße 2

74199 Untergruppenbach

Auftragnehmer:

roosplan

Adenauerplatz 4

71552 Backnang

Projektleitung:

Dr. Miriam Pfäffle, Diplom-Biol.

Projektbearbeitung:

Alisa Lange, B. Eng. cand. Umweltsicherung

Projektnummer:

20.106

Stand:

01.12.2023 / 15.04.2024

1	Einleitung	1
1.1	Inhalt, Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans.....	1
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	2
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	4
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	4
2.1.1	Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Fläche sowie die Landschaft und das Landschaftsbild und die Naherholung.....	5
2.1.1.1	Schutzgut Boden.....	5
2.1.1.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	10
2.1.1.2.1	Artenschutz.....	15
2.1.1.2.2	Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen	18
2.1.1.3	Schutzgut Wasser	19
2.1.1.4	Schutzgut Luft und Klima.....	20
2.1.1.5	Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	21
2.1.1.6	Schutzgut Fläche.....	22
2.1.2	Betroffenheit von Schutzgebieten	24
2.1.3	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.....	24
2.1.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	25
2.1.5	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	25
2.1.6	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	25
2.1.7	Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	26
2.1.8	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen	26
2.1.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4	26
2.1.10	Kumulierung mit Auswirkung von benachbarten Plangebieten	26
2.1.11	Eingesetzte Techniken und Stoffe	26
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung (sog. Nullvariante)	27
2.3	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans.....	27

3	Zusätzliche Angaben	27
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben.....	27
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings	28
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	28
A	Anhang.....	30

1 Einleitung

1.1 Inhalt, Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Gemeinde Untergruppenbach plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Auensteiner Straße“. In Untergruppenbach besteht eine anhaltende Nachfrage nach Bauplätzen. Für die mittel- bis langfristige Bedarfsdeckung soll auch im Ortsteil Donnbronn eine maßvolle Ausweisung von Wohnbauflächen für die Eigenentwicklung des Ortsteils erfolgen. Die Gemeinde ist fortlaufend bemüht, einen Beitrag zur Deckung des Wohnflächenbedarfs durch die Erschließung von innerörtlichen Potenzialflächen zu leisten. Einzelne Baulücken befinden sich in Privatbesitz und können durch die Gemeinde nicht erschlossen werden. Ein wesentlicher Beitrag zu Bedarfsdeckung, insbesondere nach den stark nachgefragten Eigenheimen für junge Familien, kann hierüber nicht geleistet werden, sodass zur mittel- und langfristigen Bedarfsdeckung die Aufstellung des Bebauungsplans „Auensteiner Straße“ erforderlich ist. Die südliche Erweiterung von Donnbronn ist aus städtebaulichen Gesichtspunkten sinnvoll.

Die ausgearbeiteten Festsetzungen und Angaben bezüglich des Allgemeinen Wohngebiets sind die Folgenden (vgl. Tab. 1).

Tab. 1: Festsetzungen und Angaben über den Standort sowie Art und Umfang des geplanten Vorhabens

	Angaben	
Festsetzungen	Art und Maß der baulichen Nutzung sind gemäß der planungsrechtlichen Festsetzungen § 9 (1) BauGB und BauNVO festgesetzt: Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer GRZ von 0,4. Die Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO werden gemäß § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Die festgesetzten Baugrenzen können mit untergeordneten Bauteilen, Terrassen, Eingangs- und Terrassenüberdachungen sowie Vorbauten bis 5 m Breite um bis zu 2 m überschritten werden. Der Abstand zur öffentlichen Fläche muss mindestens 2 m betragen (§ 23 (3) Satz 3 BauNVO).	
Standort	Landwirtschaftlich genutzte Fläche am südwestlichen Ortsrand von Donnbronn, die an die Landstraße L 1111 grenzen. Die Erschließung erfolgt über eine 5,50 m breite Stichstraße, die an die bestehende Auensteiner Straße anschließt.	
Art und Umfang	Geltungsbereich	ca. 10.013 m²
	Allgemeines Wohngebiet	ca. 6.437 m ²
	Verkehrsfläche	ca. 1.213 m ²
	Verkehrsgrün	ca. 793 m ²
	Öffentliche/ Private Grünfläche	ca. 1.570 m ²

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

In der nachfolgenden Tabelle sind die, in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, festgelegten Ziele des Umweltschutzes aufgelistet.

Tab. 2: Ziele des Umweltschutzes

Fachgesetze und Fachpläne	Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung bei der Planaufstellung
BBodSchG (1998) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz in Verbindung mit BBodSchV (1999) Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	Ziel ist die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungsmaßnahmen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Bodenversiegelung wird durch die Festsetzungen im Bebauungsplan auf ein Mindestmaß reduziert.
BImSchG (2013) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit TA Luft (2002) Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) und TA Lärm (1998) Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)	Ziel ist der Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Dabei steht die Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft im Mittelpunkt, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sind nicht zu erwarten. Insofern ist der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen Rechnung getragen. Ein hohes Schutzniveau für die Umwelt ist sichergestellt. Zur Abwehr des Verkehrslärms an der L 1111 wird ein Lärmschutzwall erstellt. Den verbleibenden Überschreitungen der Richt- und Orientierungswerte innerhalb des Plangebiets kann mit ergänzenden, passiven Lärmschutzmaßnahmen begegnet werden. Zuständig für die Abfallentsorgung im Plangebiet ist, wie im Stadtgebiet üblich, der Landkreis Heilbronn.
BNatSchG (2009) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit NatSchG (2015) Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft	Ziel ist der allgemeine Schutz von Natur und Landschaft sowie der Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope. Sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, die Minimierung und den Ausgleich über das Verfahren des Baugesetzbuchs zu entscheiden. Es wurden im Plangebiet Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minimierung festgesetzt. Der Ausgleich hat externe zu erfolgen.

WHG (2009) Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 in Verbindung mit WG BW (2013) Wassergesetz für Baden-Württemberg	Ziel ist, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen und zu entwickeln. Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet. Das Niederschlagswasser von Dachflächen ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu erfassen und nach ausreichender Rückhaltung in den Regenwasserkanal bzw. Mischwasserkanal im öffentlichen Straßenraum einzuleiten.
Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 Regionalverband Heilbronn-Franken	Im Regionalplan ist der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplans als sogenannte „Weißflächen“ ausgewiesen und unterliegt somit der kommunalen Planungshoheit. Nördlich befinden sich Siedlungsflächen für Wohnen und Mischgebiet. Im Osten und Süden schließen weitere „Weißflächen“ an. Westlich verläuft die L 1111 als Straße für den überregionalen Verkehr. Entlang der L 1111 besteht der Vorschlag einer Trasse für Schienenverkehr. Im Westen grenzt an die Landesstraße ein Regionaler Grünzug, Gebiet für Erholung (VBG) und ein Wasserschutzgebiet.
FNP GVV Schozach-Bottwartal, 3. Fortschreibung 2030 Verwaltungsgemeinschaft Schozach-Bottwartal	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt außerhalb des Flächennutzungsplans. Nördlich schließt gemischte Baufläche an. Weitere ausgewiesene Flächennutzungen schließen nicht an.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die folgende Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden, umfasst gem. Anlage 1 BauGB Angaben zu:

1. **Bestandsaufnahme** der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
2. **Prognose** über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
3. geplante **Maßnahmen** zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
4. in Betracht kommende anderweitige **Planungsmöglichkeiten**, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Im Zuge der Bestandsaufnahme wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wurden sowohl der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden als auch für das Schutzgut Pflanzen und Tiere bilanziert.

Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB) und Gebiete von *gemeinschaftlicher Bedeutung* werden von der zu betrachtenden Planung nicht tangiert. Darüber hinaus sind keine *umweltbezogenen* Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt gegeben.

Die im Folgenden dargestellten Bewertungen bzw. Bilanzierungen erfolgen anhand der einschlägigen Literatur bzw. Bewertungsverfahren.

2.1.1 Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Fläche sowie die Landschaft und das Landschaftsbild und die Naherholung

Nachfolgend werden die planungsrelevanten Schutzgüter „Boden“, „Pflanzen und Tiere“, „Wasser“, „Luft und Klima“, „Landschaftsbild und Erholung“ und „Fläche“ betrachtet. Die Schutzgüter „Wasser“, „Luft und Klima“, „Landschaftsbild und Erholung“ sowie „Fläche“ werden verbal-argumentativ beurteilt. Die Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“ sowie „Boden“ werden anhand vorliegender Daten einer rechnerischen Prüfung unterzogen und das Ergebnis in Ökopunkten dargelegt. Der Umfangsbereich für die Schutzgutbewertung erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Die Überschreitungsmöglichkeiten der Grundflächenzahl (GRZ) wurden nach den gültigen Rechtsgrundlagen berechnet. Für Bestand und Planung gilt die BauNVO von 1990. Hier darf die zulässige GRZ für Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO) um bis zu 50 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,8 (§19 (4) BauNVO 1990). Im Allgemeinen Wohngebiet gilt eine GRZ von 0,4 und kann somit bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden. Diese Überschreitung fließt in die Bilanzierung der Schutzgüter „Boden“ sowie „Pflanzen und Tiere“ mit ein.

2.1.1.1 Schutzgut Boden

Die Bodenbewertung erfolgt auf Grundlage der durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) für diesen Bereich angenommenen Schätzung der Bodenfunktionen für landwirtschaftliche Nutzflächen. Als Bewertungsgrundlage wurde das Heft "Bodenschutz 23" von 2010 - "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit" sowie "Bodenschutz 24" von 2012 - "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) sowie das Verfahren zur Bodenbewertung im Rahmen der Ökokontoverordnung (ÖKVO) herangezogen. Das Plangebiet liegt im Bereich der bodenkundlichen Einheiten der Pseudogley-Parabraunerde aus lösslehmhaltigen Fließerden und Lösslehm (k36) und Pelosol-Braunerde aus Lösslehmhaltiger Fließerde über Tonfließerde auf Schilfsandstein¹. Die Schätzwerte der Bodenfunktionen ergeben sich wie folgt:

- k36: Pseudogley-Parabraunerde aus lösslehmhaltigen Fließerden und Lösslehm

natürliche Bodenfruchtbarkeit = 2,5

Ausgleichskörper im Wasserkreislauf = 2,0

Filter und Puffer für Schadstoffe = 3,0

Gesamtbewertung der Bodenfunktion = 2,50 (mittel bis hoch)

¹ LGRB (2021): Kartenviewer, Bodenkarte 1: 50.000 (GeoLa BK50), Bodenkundliche Einheiten

- k18: Pelosol-Braunerde aus lösslehmhaltiger Fließerde über Tonfließerde auf Schilfsandstein

natürliche Bodenfruchtbarkeit = 2,5

Ausgleichskörper im Wasserkreislauf = 2,0

Filter und Puffer für Schadstoffe = 2,5

Gesamtbewertung der Bodenfunktion = 2,33 (mittel)

Ungefähr 606 m² des Plangebiets liegen außerhalb des Darstellungsbereichs der bodenkundlichen Einheiten. Für diese Flächen liegen im Allgemeinen keine Bodenbewertungsdaten vor. In diesen Fällen werden die Funktionen der nicht versiegelten Böden pauschal mit der Wertstufe „1“ eingestuft.²

Abb. 1 zeigt die räumliche Lage des Geltungsbereichs innerhalb der bodenkundlichen Einheiten. Insgesamt handelt es sich im Plangebiet um einen Bodenkörper mit mittlerer bis hoher Bedeutung (Tab. 3).

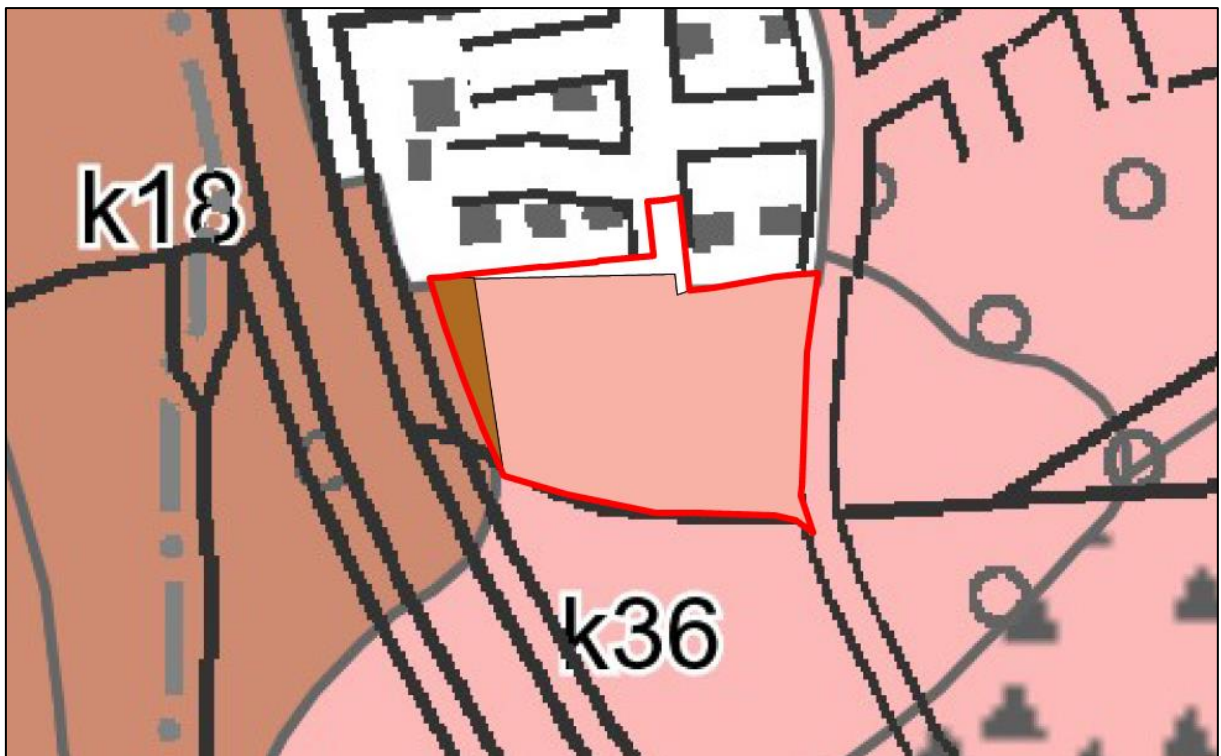


Abb. 1: Bodenkundliche Einheiten innerhalb des Geltungsbereichs (rote Markierung), k36: Pseudogley-Parabraunerde aus lösslehmhaltigen Fließerden und Lösslehm, k18: Pelosol-Braunerde aus lösslehmhaltiger Fließerde über Tonfließerde auf Schilfsandstein Kartengrundlage: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (2021), Kartenviewer, URL: <https://maps.lgrb-bw.de/>

² LUBW (2021), Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Tab. 3: Bodenbewertung und Wertstufen nach „Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW)

Erläuterungen: nB - natürliche Bodenfruchtbarkeit, AiW - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, FP - Filter und Puffer für Schadstoffe

Bewertungsklassen: 0 - keine, 1 - gering, 2- mittel, 3 - hoch, 4 - sehr hoch

Bodenkundliche Einheit	rel. Fläche [%]	nB	AiW	FP	Wertstufe
k36	88	2,5	2,0	3,0	2,50
k18	6	2,5	2,0	2,5	2,33
keine Angabe	6	1,0	1,0	1,0	1,00
		2,41	1,94	2,85	2,40

Natürlich anstehende Böden sind grundsätzlich ein wertvolles Schutzgut, da diese im Rahmen der Bodenentstehung (Pedogenese) über lange Zeiträume durch komplexe biochemische und physikalische Prozesse entstanden sind und wichtige Funktionen im Wasser-, Nährstoff- und Klimahaushalt erfüllen. Strukturveränderungen von Böden durch Versiegelung, Verlagerung und Abgrabung führen zum teilweisen oder sogar zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen, insbesondere durch Beeinträchtigung oder Zerstörung des humusreichen Oberbodens.

Die natürlich gelagerten Böden finden sich auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen. Der Geltungsbereich liegt in der digitalen Flurbilanz zum Großteil der Vorrangflur. Ein kleiner nördlich gelegener Teil des Geltungsbereichs befindet sich innerhalb des baurechtlichen Innenbereichs (siehe Anhang A.1). Die Erosionsgefährdung durch Wasser ist im Plangebiet in weiten Teilen nicht bewertet. Der südwestliche Bereich wird vorwiegend als sehr gering (< 1,0 t/ha/a) eingestuft³.

Durch den Eingriff werden vorwiegend hochwertige Böden in Anspruch genommen. Der Versiegelungsgrad steigt von ca. 2,4 % auf ca. 49,2 %. Dies entspricht einer Neuversiegelung von 4.690 m². Der Eingriff in das Schutzgut Boden geschieht großflächig durch Bodenversiegelung. Bei Zugrundelegung der festgesetzten GRZ ergibt sich inklusive der vollständig versiegelten Verkehrsfläche eine überbaute Fläche von ca. 4.935 m². Durch die Versiegelung gehen die Funktionen der Böden vollständig verloren, sodass die Wertstufe dieser Böden mit null bewertet werden. **Der Eingriff in das Schutzgut Boden kann somit als erheblich betrachtet werden.**

Der Bau von Straßendämmen und Lärmschutzwällen mit starker Verdichtung des Bodenmaterials sind grundsätzlich mit einer Versiegelung gleichzusetzen und führen zum vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Diese Beeinträchtigung wird durch den Auftrag einer

³ Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - Bodenerosion: Mittlerer langjähriger Bodenabtrag, berechnet mit der ABAG, Stand 25.05.2021

durchwurzelbaren, funktionsfähigen Bodenschicht minimiert⁴. Aus diesem Grund wird der Bereich des Lärmschutzwalls mit einer Wertstufe von 1 bewertet.

Im Rahmen der baulichen Tätigkeiten wird der Boden innerhalb des Geltungsbereiches vorübergehend befahren, bereichsweise abgetragen, zwischengelagert und teilweise wieder eingebaut. Dabei sind die einschlägigen Richtlinien zu beachten⁵. Die nicht bebauten bzw. überformten Flächen sind nach Abschluss der Bautätigkeiten fachgerecht zu rekultivieren, so dass erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Beeinträchtigungen des Bodens durch auslaufende Schadstoffe (Öle, Schmierstoffe, Treibstoffe u.a.) sind bei sachge-rechter Wartung von Geräten und Maschinen sowie der Einhaltung sämtlicher Vorschriften und Richtlinien in der Regel ausgeschlossen.

Der Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Ober- und Unterboden durchzuführen; die einschlägigen Gesetze (BodSchG) und Regelungen (DIN 18300, 18915, 19731) sind zu berücksichtigen. Der anfallende Bodenaushub ist zur Geländemodellierung wieder einzubauen. Ein Überschuss aus Bodenaushub ist zu vermeiden (§10 Abs.1 BauGB und §10 Nr.3 LBO). Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern. Die Bodenversiegelung ist durch die Festsetzungen im Bebauungsplan auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz ist für das Plangebiet ein Bodenschutzkonzept erforderlich, soweit die Einwirkfläche von 0,5 ha auf das Schutzgut Boden überschritten wird. Das Bodenschutzkonzept gewährleistet einen sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit den im Plangebiet anstehenden Böden. Eventuell anfallende Überschussmassen sollten einer möglichst hochwertigen Verwertung zugeführt werden. Unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 3 und Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist ein Erdmassenausgleich durchzuführen. Dabei sind durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die im Zuge des Bauvorhabens anfallenden Aushubmassen möglichst vor Ort zu verwenden. Sollten im Zuge der Erschließung Aushubmassen von mehr als 500 m³ anfallen, so ist ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen. Dabei sind die anfallenden Erdmassen in einem Erdaushubverwertungskonzept getrennt nach humosem Oberboden, kulturfähigem Unterboden, sowie nicht kulturfähigem Unterboden anzugeben. Weiterhin sind Angaben zu den Massen des Wiedereinbaus, den Überschussmassen sowie deren Verwertungswegen im Rahmen des Erdaushubverwertungskonzepts erforderlich.

Die Bewertung des Bodens im Planungsgebiet bzgl. des aktuellen Bestands und des zu erwartenden Zustands nach Umsetzung der Planung ist in Tab. 4 bis 6 dargestellt.

⁴ LUBW (2012), Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Bodenschutz 24

⁵ Adam, P. et.al. (1994), Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen, Luft Boden Abfall

Tab. 4: Bewertung für das Schutzgut Boden – Bestand

Erläuterungen: nB - natürliche Bodenfruchtbarkeit, AiW - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, FP - Filter und Puffer für Schadstoffe, WS - Wertstufe, ÖP - Ökopunkte
 Bewertungsklassen: 0 - keine, 1 - gering, 2- mittel, 3 - hoch, 4 - sehr hoch

*Die Umrechnung in ÖP pro m² erfolgt durch Multiplikation der Wertstufen (WS) mit dem Faktor 4.

¹ Herabstufung aufgrund von intensiver Nutzung.

² Herabstufung aufgrund von Verdichtung und intensiver Nutzung

Bodenkundliche Einheit	Nutzung im Bestand	Fläche [F] m ²	Bewertung der Bodenfunktion				Ökopunkte	
			nB	AiW	FP	WS	ÖP*/m ²	ÖP gesamt
k36/ k18	Straße	245	0,00	0,00	0,00	0,00	4	0
	Acker, Wiese, Obstbestand, Umtriebsplantage	9.159	2,41	1,94	2,85	2,40	4	87.926
	Feldweg ¹	506	1,00	1,00	1,50	1,17	4	2.368
	Schotterweg ²	103	0,00	0,50	0,50	0,33	4	136
Summe		10.013					90.430	

Tab. 5: Bewertung für das Schutzgut Boden – Planung

Erläuterungen: nB - natürliche Bodenfruchtbarkeit, AiW - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, FP - Filter und Puffer für Schadstoffe, WS - Wertstufe, ÖP - Ökopunkte
 Bewertungsklassen: 0 - keine, 1 - gering, 2- mittel, 3 - hoch, 4 - sehr hoch

*Die Umrechnung in ÖP pro m² erfolgt durch Multiplikation der Wertstufen (WS) mit dem Faktor 4.

¹ Herabstufung aufgrund von Aufschüttung

² Verkehrsgrün mit Nutzung als Fläche für CEF-Maßnahme

³ Herabstufung aufgrund von Verdichtung und intensiver Nutzung

Bodenkundliche Einheit	Nutzung in der Planung	Fläche [F] m ²	Bewertung der Bodenfunktion				Ökopunkte	
			nB	AiW	FP	WS	ÖP*/m ²	ÖP gesamt
k36/ k18	Bebauter Flächenanteil nach GRZ	3.862	0,00	0,00	0,00	0,00	4	0
	Verkehrsfläche, Fläche für Versorgungsanlagen, vollständig versiegelte Fläche	1.214	0,00	0,00	0,00	0,00	4	0
	Lärmschutzwall ¹	1.570	1,00	1,00	1,00	1,00	4	6.280
	Unbebaute Flächenanteil nach GRZ	2.575	2,41	1,94	2,85	2,40	4	24.720
	Verkehrsgrün ²	131	2,41	1,94	2,85	2,40	4	1.258
	Verkehrsgrün ³	661	1,00	1,00	1,50	1,17	4	3.093
Summe		10.013					35.351	

Tab. 6: Ökobilanz des Schutzguts Boden

Bewertungssituation	Ökopunkte
Bestand	-90.430
Planung	35.351
Bilanz nach der Planung	-55.079

Nach der Umsetzung der Planung entsteht für das Schutzgut Boden im Plangebiet ein **Verlust von 55.079 Ökopunkten**. Die Kompensation erfolgt schutzgutübergreifend in der Gesamtbilanz mit dem Schutzgut Pflanzen und Tiere.

2.1.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Donnbronn. Es lässt sich in direktem Anschluss an ein bestehendes Wohngebiet verorten. Westlich und südlich des Plangebiets befindet sich landwirtschaftlich genutzte Fläche, die an die Landesstraße L 1111 grenzen. Das Plangebiet befindet sich in keinem Schutzgebiet. Ungefähr 76 m westlich befindet sich das FFH-Gebiet „Nördliches Neckarbecken“ (Schutzgebiets-Nr. 7021342). In 245 m nordwestlicher Richtung befindet sich das FFH-Gebiet „Löwensteiner und Heilbronner Berge“ (Schutzgebiets-Nr. 7021341). In ca. 56 m Entfernung befindet sich im Westen das geschützte Waldbiotop „Hohlweg W Donnbronn“ (Biotop-Nr. 268211252863). Das Plangebiet wird von der L 1111 von den geschützten Flächen getrennt, wodurch eine Beeinträchtigung der Flächen auszuschließen ist. Eine Natura 2000 Vorprüfung ist nicht erforderlich.

Nach § 22 Abs. 2 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) in Verbindung mit § 21 BNatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Die Flst.- Nr. 1500 und 1501 befinden sich mit ca. 2.398 m² fast vollständig innerhalb der Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Trockene sowie feuchte Standorte sind nicht betroffen. Im Rahmen des Fachplans zum landesweiten Biotopverbund gilt es primär, vorhandene Kernflächen und Kernräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Suchräume bilden die übergeordnete Raumkulisse, in der Verbindungsflächen und -elemente gesichert, optimiert oder ggf. neu entwickelt werden sollen, um die Verbundraumfunktionen zu stärken.

Durch die Ausweisung von extensiven, blütenreichen Flächen auf den öffentlichen und privaten Grünflächen (ca. 2.232 m²) wird die Kernfläche und der dazugehörige Kernraum in seiner Ausdehnung verändert, behält aber weiterhin seine Funktion für den Biotopverbund bei. Der Lärmschutzwall wird als CEF-Maßnahme für die Zauneidechse hergestellt. Der Wall ist mit der Saatgutmischung „Feldraine und Säume UG11“ von Fa. Saaten Zeller gemäß der Artenliste in Anhang A.4 und einem Kräuteranteil von mindestens 50 % oder einer Saatgutmischung ähnlicher Zusammensetzung anderer Hersteller zu begrünen. Bei der Auswahl des Saatguts ist zu berücksichtigen, dass sie Nahrungspflanzen der im Plangebiet auftretenden Zielart Kurzschwänziger Bläuling (*Cupido argiades*) enthalten. Dazu gehören unter anderem Hornklee (*Lotus corniculatus*), Kronwicke (*Securigera varia*), Luzerne (*Medicago sativa*) und Wiesen-Klee

(*Trifolium pratense*). Die Grünfläche im Westen des Plangebiets wird ebenfalls als temporäres Ersatzhabitat für die Zauneidechse genutzt. Die Fläche ist mit der Saatgutmischung „Blumenwiese“ von Rieger-Hoffmann gemäß der Artenliste Anhang A.5 oder einer Saatgutmischung ähnlicher Zusammensetzung anderer Hersteller zu begrünen. Die Pflege der Flächen hat extensiv mit dem Balkenmäher und in steilen Bereichen händisch zu erfolgen. Die Mahd hat ab Ende Oktober als Rotationsmahd mit einer Schnitthöhe von mindestens 10 bis 15 cm und anschließendem Abräumen des Mahdguts zu erfolgen. Durch diese Festsetzungen werden hochwertige Lebensräume für Zauneidechsen und ein blütenreiches Nahrungsangebot für Schmetterlinge geschaffen.

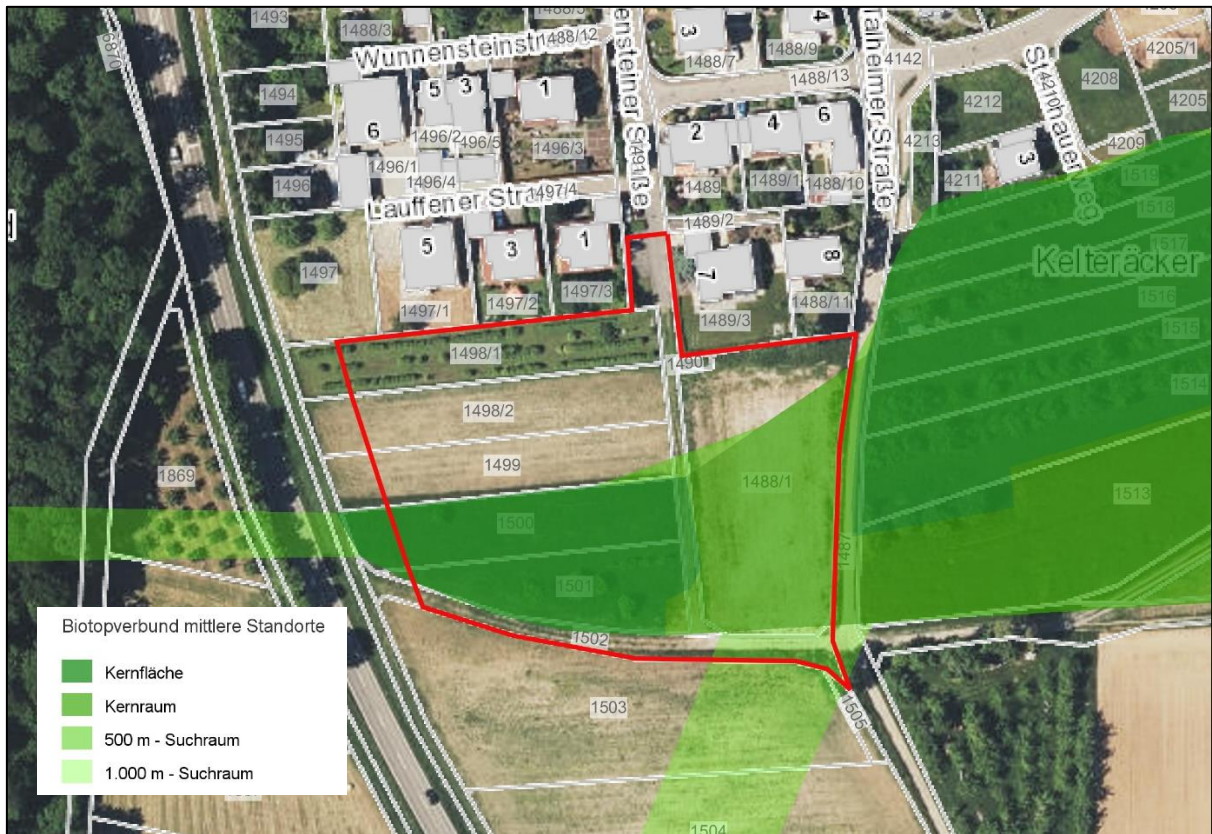


Abb. 2: Landesweiter Biotopverbund, (Plangebiet = rote Umrandung); Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW, Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Bezüglich des Schutzguts Pflanzen und Tiere erfolgt eine Bilanzierung der Biotopstrukturen (Eingriff vs. Ausgleich) auf Grundlage der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO 2010). Zur Bewertung der Umweltauswirkungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde der vor Ort kartierte Biotopbestand bewertet und anschließend der Planung gegenübergestellt. Die kartierten Biotoptypen im Bestand und Planung sind in Anhang A.2 und A.3 dargestellt.

Das Plangebiet ist durch landwirtschaftlich genutzte Fläche charakterisiert. Auf Flst.-Nr. 1498/1 befindet sich eine Obstbaumplantage mit Apfelbäumen (Abb. 3). Daran schließen Ackerflächen an (Abb. 4). Flst.-Nr. 1500 und 1501 umfassten ursprünglich Streuobstwiesen mit vorwiegend halbstämmigen Obstbäumen. Zum Zeitpunkt der Begehung war ein Großteil der

noch im Luftbild dargestellten Bäume nicht mehr vorhanden (Abb. 5, vgl. Anhang A.2). An der Grenze des südlichen Geltungsbereichs verläuft ein teilweise geschotterter Feldweg. Auf Flst.-Nr. 1488/1 befindet sich eine ehemalige Kurzumtriebsplantage mit Pappeln (*Populus sp.*) (Abb. 6).



Abb. 3: Obstbaumplantage



Abb. 4: Ackerfläche



Abb. 5: Streuobstbäume



Abb. 6: Wiesenflächen im Westen, ehemalige Kurzumtriebsplantage im Osten.

Generell sind alle Biotoptypen gegenüber einer Überbauung sehr empfindlich. In der Regel sind hochwertige und/oder auf spezielle Standorte angewiesene Biotope, sowie Biotope, die einen langen Entwicklungszeitraum benötigen, schwierig bzw. nach einer Zerstörung gar nicht wiederherzustellen. Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens kommt es durch zur Versiegelung und Überbauung bzw. Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Eine Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Pflanzen und Tiere erfolgt durch die Festsetzung von Einzelbaumpflanzungen und blütenreichen öffentlichen und privaten Grünflächen. Garagen mit Flachdach unterliegen einer Dachbegrünung.

Für die Einzelbaumpflanzgebote der Planung wird auch in Hinblick auf die wuchsmindernden Auswirkungen des Klimawandels auf Jungbäume ein durchschnittlicher Stammumfang von 75 cm angenommen. Dieser ergibt sich durch die Annahme, dass man für einen Baum, mit einem Stammumfang von 20 cm zum Pflanzzeitpunkt, innerhalb von 25 Jahren einen Zuwachs von 55 cm Stammumfang prognostiziert. Zur Berechnung der Ökopunkte für jeden Einzelbaum

wird anschließend dessen Biotopwert mit seinem Stammumfang multipliziert.

Die nachfolgenden Tab. 7 und 8 zeigen die Bewertung des Bestands und des zu erwartenden Zustands nach Umsetzung der Planung (vgl. auch Anhang A.2 und A.3).

Tab. 7: Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet - Bestand

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage eigener Begehungen und der Bewertung nach ÖKVO (LUBW, 2010).

Erläuterung: Die Ermittlung der Ökopunkte in den einzelnen Bereichen erfolgt über Multiplikation des ermittelten Biotopwerts mit der Fläche.

¹ Obstbaumpflanzung

² Kurzumtriebspflanzung mit Pappel

³ Einzelbaum (Stammumfang ca. 60 cm)

⁴ Einzelbaum (Stammumfang ca. 60 cm)

Biototyp - Bestand		Grund- wert	Bewertung [Faktor]	Biotop- wert	Fläche		Ökopunkte [ÖP]
Nr.	Bezeichnung				[Stk]	[m ²]	
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	13	1	13		2.339	30.407
33.80	Zierrasen	4	1	4		269	1.076
37.11	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	4	1	4		2.754	11.016
37.20	Mehrjährige Sonderkultur	4	1	¹ 4		1.185	4.740
37.20	Mehrjährige Sonderkultur	4	1	² 4		2.611	10.444
45.10a	Einzelbaum auf sehr gering- bis geringertigen Biotoptypen [37.11]	8	60	³ 480	1		480
45.10b	Einzelbaum auf mittelwertigen Biotoptypen [33.41]	6	60	⁴ 360	7		2.520
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	1	1	1		245	245
60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	2	1	2		104	208
60.25	Grasweg	6	1	6		458	2.748
60.50	Kleine Grünfläche	4	1	4		48	192
Summe					8	10.013	64.076

Tab. 8: Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet – Planung

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Planungsunterlagen und der Bewertung nach ÖKVO (LUBW, 2010).

Erläuterung: Die Ermittlung der Ökopunkte in den einzelnen Bereichen erfolgt über Multiplikation des ermittelten Biotopwerts mit der Fläche.

¹ Öffentliche und private Grünfläche mit Zweckbestimmung als Lärmschutzwall und CEF-Fläche für Zauneidechsen. Herabstufung aufgrund der integrierten Habitatmaßnahmen für die Zauneidechse und der Muschelkalkblöcke im Süden zur Sicherung des Walls

² Verkehrsfläche im Westen mit Nutzung als temporäre CEF-Fläche. Herabstufung aufgrund der integrierten Habitatmaßnahmen für die Zauneidechse

³ Pflanzzwang Einzelbaum (Stammumfang = 75 cm)

⁴ bebaubarer Flächenanteil nach GRZ

⁵ Verkehrsfläche, Fläche für Versorgungsanlagen, Fußweg

⁶ Verkehrsgrün

⁷ nicht bebaubarer Flächenanteil nach GRZ

Biotoptyp - Planung		Grund-Bewertung		Biotopwert	Fläche		Ökopunkte [ÖP]
Nr.	Bezeichnung	wert	[Faktor]		[Stk]	[m²]	
33.43	Magerwiese mittlerer Standorte	21	0,7 ¹	15		1.570	23.550
33.43	Magerwiese mittlerer Standorte	21	0,7 ²	15		662	9.930
45.10a	Einzelbaum auf sehr gering- bis geringwertigem Biotoptypen	8	75 ³	600	15		9.000
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	1	1 ⁴	1		3.862	3.862
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	1	1 ⁵	1		1.213	1.213
60.50	Kleine Grünfläche	4	1 ⁶	4		131	524
60.60	Garten	6	1 ⁷	6		2.575	15.450
Summe					15	10.013	63.529

Nach Umsetzung der Planung entsteht somit für das Schutzgut Pflanzen und Tiere im Plangebiet **einen Verlust von 547 ÖP** (Tab. 9).

Tab. 9: Ökobilanz des Schutzguts Pflanzen und Tiere

Bewertungssituation	Ökopunkte
Bestand	-64.076
Planung	63.529
Bilanz nach der Planung	-547

Tab. 10: Gesamtbilanz der Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere

Bewertungssituation	Ökopunkte
Bodenbilanz	-55.079
Bilanz Pflanzen und Tiere	-547
Bilanz nach der Planung	-55.626

In der Gesamtbilanz der Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere entsteht durch die Umsetzung der Planung ein **Verlust von 55.626 ÖP** (vgl. Tab. 10). **Das entstehende Defizit wird über die vorgezogene Maßnahme „Waldrefugien-Komplex inkl. Habitatbaumgruppen und Einzelbäume“ vollständig kompensiert.**

2.1.1.2.1 Artenschutz

Zur Abklärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen der Planung wurden Begehungen des Geländes sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt⁶. Hierbei wurde auf der Grundlage umfassender Untersuchung der tierökologisch relevanten Strukturen ermittelt, welche Tierartengruppen im Plangebiet vorkommen und durch das Vorhaben i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG beeinträchtigt werden können und für welche Artengruppen Vorkommen auszuschließen sind.

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Bewertung können wie folgt zusammengefasst werden:

Vögel

Im Untersuchungsgebiet fanden sieben Begehungen zwischen Februar und Juni 2020 statt. Dabei wurden 10 Brutvogelarten, die mit 15 Brutpaaren vertreten waren, nachgewiesen. Zudem wurden weitere 12 Arten als Nahrungsgäste oder beim Überflug beobachtet. Alle Brutvorkommen lagen außerhalb des Plangebiets. Der Großteil der Brutrevierzentren befand sich im südlich angrenzenden Streuobst. Im weiteren Umfeld des Plangebiets befinden sich geeignete Strukturen für Höhlen, die von den höhlenbrütenden Vogelarten genutzt werden können. In den im Plangebiet befindlichen Baumhöhlen konnte kein Brutnachweis erbracht werden. Astbrütende Vogelarten wie Goldammer (*Emberzia citrinella*) oder Stieglitz (*Carduelis carduelis*) bauen ihre Nester jährlich an andere Stelle neu und werden daher nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt. Da sich im Plangebiet keine Gebäude befinden, ist eine Beeinträchtigung gebäudebrütender Vogelarten auszuschließen.

Durch Umsetzung des Vorhabens sind unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel zu erwarten.

Reptilien

Im Untersuchungsgebiet fanden im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung 2020 neun Begehungsterminen statt, bei denen acht Beobachtungen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Untersuchungsgebiet gemacht wurden, wobei sieben Beobachtungen innerhalb des Plangebiets erfolgten⁷. Das Habitat der streng geschützten Zauneidechse geht durch die vorhabenbedingte Überformung des Plangebiets verloren.

Um Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu vermeiden wurden 2022 im Rahmen der Erschließung des Bebauungsplans „Auensteiner Straße“ an 18 Geländetagen insgesamt 18 Zauneidechsen in eine Interims-Fläche umgesetzt.

Um ausreichend Lebensraum für die Zauneidechsen zu schaffen, wurden Aufwertungsmaßnahmen für den Lärmschutzwall erarbeitet. Diese umfassen die Ansaat des gesamten Walls

⁶ Veile, Dieter (11.2020): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „Hungerberg II“ im Gebiet der Gemeinde Untergruppenbach.

⁷ Veile, Dieter (11.2020): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „Hungerberg II“ im Gebiet der Gemeinde Untergruppenbach.

mit einer blütenreichen Saatgutmischung mit einem geringen Anteil an Obergräsern, die Herstellung von Asttristen, Steinlinsen, Sandflächen sowie Strauchpflanzungen an der Oberkante des Lärmschutzwalls. Die Fläche der Flst.-Nr. 1488/ 1 (Grünfläche Verkehrsanlage) wird temporär als Ersatzhabitat der Zauneidechse zur Verfügung stehen. Die Fläche wird mit einer blütenreichen Saatmischung bepflanzt (vgl. Anhang A.5). Zur strukturellen Aufwertung der Fläche werden Eidechsenzellen und Reisighaufen angelegt. Zusätzlich zur Aufwertung der Flächen im Plangebiet wird extern der Entwässerungsgraben entlang des Flst.-Nr. 1573 durch die Anlage von Versteckmöglichkeiten aufgewertet⁸.

Insgesamt konnten im Jahr 2023 42 Tiere in die Ausgleichsfläche am Lärmschutzwall umgesetzt werden. Dies waren mehr Tiere als 2022 in die Interims-Fläche verbracht wurden. Die Umsetzung wurde am 20.09.2023 abgeschlossen, nachdem am vorherigen Geländetag alle gesichteten Tiere gefangen wurden und keine weiteren nachgewiesen werden konnten. Daher ist davon auszugehen, dass alle der sich im Vorhabengebiet befindlichen Eidechsen erfasst und umgesetzt wurden. Aus gutachterlicher Sicht kann die Umsetzung damit als erfolgreich bewertet werden. Am 28.09.2023 wurde die Fläche für die Wohnbebauung freigegeben⁹.

Durch das geplante Vorhaben werden Lebensträume der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zerstört. Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe der Reptilien auszuschließen, werden die öffentlichen und privaten Grünflächen so gestaltet, dass ein hochwertiger Lebensraum für die Zauneidechsen geschaffen wird.

Schmetterlinge

Das Plangebiet wurde auf mögliche Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) und des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) untersucht. Zudem wurde nach den potenziellen Larvalfutterpflanzen Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Kleinblütiges Weidenröschen (*Epilobium praviflorum*) und Stumpfbblätteriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) gesucht. Geeignete Nektarpflanzen oder Rendezvous-Plätze für die adulten Falter fehlen. Ein dauerhaftes Vorkommen der Arten im Planungsgebiet ist deshalb auszuschließen. Für andere streng geschützte Arten besteht kein Habitatpotenzial. Durch die Begrünung des Lärmschutzwalls und der Grünfläche im Westen des Plangebiets wird ein hochwertiges Habitat an blütenreichen Nektarpflanzen erschaffen. Von dieser Aufwertung profitieren auch die Plangebiet vorkommenden Schmetterlingsarten. **Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Schmetterlinge können somit ausgeschlossen werden.**

Steinkrebs, Bachmuschel und Mühlkoppe

Der plangebietsquerende Graben von Flst. -Nr. 1537 entwässert in den Donnbronner Bach. Aufgrund der durch das Vorhaben möglichen veränderten Einleitsituation wurde das Vorkommen der europarechtlich geschützten Arten Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*), Bachschmerle (*Noemacheilus barbartulus*) und Mühlkoppe (*Cottus gobio*) untersucht. Von Seiten der Fachplaner wurde mitgeteilt, dass durch die Verwendung eines Trennsystems eine Einleitung von Schadstoffen vermieden würde. Die eingeleiteten Wassermengen würden sich nicht vergrößern. Ein Vorkommen der untersuchten Arten kann im betreffenden

⁸ roosplan (03/ 04.2023): Bebauungsplan „Auensteiner Straße“. Änderung zum Maßnahmenkonzept für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

⁹ roosplan (10.2023): Bebauungsplan „Auensteiner Straße“. Umsetzung von Zauneidechse (*Lacerta agilis*) 2023 – Abschlussbericht.

Gewässerabschnitt ausgeschlossen werden. **Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Krebse und Fische können somit ausgeschlossen werden.**

Weitere Artengruppen:

In Tab. 11 ist die artenschutzrechtliche Einschätzung für die übrigen relevanten Artengruppen dargestellt.

Tab. 11: Betroffenheit anderer Artengruppen im Untersuchungsgebiet

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (besonders geschützte Arten gem. BArtSchV)

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
Farn- und Blütenpflanzen	Keine streng geschützten Arten vorhanden.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Flechten: Echte Lungenflechten	Keine vorhanden.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Spinnentiere	Die streng geschützten Arten benötigen spezielle extreme Lebensräume, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Heuschrecken und Netzflügler	Die streng geschützten Arten benötigen extreme Standorte, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Libellen	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Käfer	Geeignete Lebensräume wie Heiden und vergleichbare Lebensräume oder Wälder bzw. alte Bäume und ausreichend Totholz kommen nicht vor.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Amphibien	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Fledermäuse	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Sonstige Säugetiere	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐

2.1.1.2.2 Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

Um bei Umsetzung der Planung Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

- In den ersten fünf Jahren nach, der Umsetzung der Eidechsen in die Ersatzhabitate hat ein Monitoring der Zauneidechsen zu erfolgen.
- Zum Schutz von Vögeln dürfen Rodungsarbeiten nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden (§§ 39 (5) Satz 1 Nr. 2 i. V. m. 44 (1) bis (3) BNatSchG).
- Ab dem 1. Januar 2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts Anderes vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für erforderlich werdende Um- und Nachrüstungen bestehender Beleuchtungsanlagen. Im Übrigen sind bestehende Beleuchtungsanlagen unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen bis zum Jahr 2030 um- oder nachzurüsten (§ 21 (3) NatSchG). Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Die Außenbeleuchtung ist auf das unbedingte erforderliche Mindestmaß zu beschränken.
- Die öffentlichen Grünflächen sind mit einer artenreichen Blütmischung zu begrünen und extensiv zu pflegen. Als Saatgut eignet sich z.B. die Mischung „Feldraine und Säume“ UG11 von Fa Saaten Zeller mit einem Kräuteranteil von mindestens 50% oder Saatgut anderer Herstellung mit ähnlicher Zusammensetzung. Bei der Auswahl des Saatguts ist zu berücksichtigen, dass sie Nahrungspflanzen der im Plangebiet auftretenden Zielart Kurzschwänziger Bläuling (*Cupido argiades*) enthalten. Dazu gehören unter anderem Hornklee (*Lotus corniculatus*), Kronwicke (*Securigera varia*), Luzerne (*Medicago sativa*) und Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*). Die Pflege der Flächen hat extensiv mit dem Balkenmäher und in steilen Bereichen händisch zu erfolgen.
- Private Grünflächen sind als extensive Wiesenflächen anzulegen. Zur Ansaat ist autochthones Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 11 (Südwestdeutsches Bergland) mit einem Kräuteranteil von mindestens 50 % zu verwenden. Die Mahd erfolgt zweimalig (1x zwischen 15. Juni und 15. Juli und 1x ab 15. September) mit anschließendem Abräumen des Mahdguts.
- Bei zusammenhängenden Glasflächen von mehr als 2 m² muss reflexionsarmes Glas mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 % verwendet werden, das entweder transluzent ist, flächige Markierungen auf den Scheiben oder eine UV-reflektierende, transparente Beschichtung aufweist (sog. Vogelschutzglas).
- Stützmauern, Lichtschächte und Entwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass keine Fallen für Kleintiere entstehen.

Naturschutzfachliche Empfehlungen:

- Durch den Abriss alter Gebäude oder deren nachträglichen Wärmedämmung gehen immer mehr wertvolle Habitatstrukturen (Höhlen, Balken und Nischen) u.a. für Vögel, Insekten und Fledermäuse verloren. Somit empfiehlt es sich aus Sicht des Artenschutzes, dass verschiedene Nist- und Fledermauskästen an künftige Gebäude angebracht bzw. mit entsprechend vorgefertigten Bauteilen (z.B. Fledermaus Einbaustein) in die

Gebäudestruktur integriert werden.

- Es empfiehlt sich eine naturnahe Gestaltung der Gärten und Außenanlagen. Für Insekten und Kleinsäuger können kleinflächige, lineare und selten gemähte Gras- und Krautsäume hergestellt werden. Die Pflanzung heimischer Laubbäume ist ebenfalls förderlich für lokale Tierarten.

Insgesamt kann die Beeinträchtigung des Schutzguts Pflanzen und Tiere als hoch bewertet werden, da Lebensräume der streng geschützten Zauneidechse dauerhaft zerstört werden. Um diesen Verlust auszugleichen werden die öffentlichen und privaten Grünflächen so gestaltet, dass langfristig ein hochwertiger Lebensraum für Reptilien und Insekten entsteht.

2.1.1.3 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Plangebiet und im nahen Umfeld nicht vorhanden. Ungefähr 770 m östlich des Plangebiets verläuft der Donnbronner Bach. Durch die Verwendung eines Trennsystems wird der Eintrag in das Gewässer vermieden. Die eingeleitete Wassermenge wird ebenfalls nicht erhöht. Das Niederschlagswasser wird getrennt vom häuslichen Abwasser erfasst und nach ausreichender Rückhaltung in den Regenwasser- bzw. Mischwasserkanal im öffentlichen Straßenraum eingeleitet. Auf den Grundstücken ist ein entsprechendes Rückhaltevolumen in Form von naturnahen Erdbecken, Mulden, Rigolen, Eintaubecken, Rückhalte-zisternen oder ähnlicher Einrichtung festgesetzt.

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich in der hydrogeologischen Einheit des Lösssediments. Diese ist charakterisiert durch eine Deckschicht mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit und mäßiger bis sehr geringer Ergiebigkeit über Verlehmungshorizonten. Der dominierende Abflussprozess im Plangebiet ist die Tiefensickerung. Dies ist der Fall, wenn der geologische Untergrund im Einzugsgebiet aus gut durchlässigem Material wie verkarstem Gestein, alluvialen Sedimenten oder stark geklüftetem Festgestein besteht. In diesen Fällen perkoliert das Niederschlagswasser bis zum Erreichen des Grundwasserspiegels und trägt zum Basisabfluss oder stark verzögert und in geringem Maß zum Ereignisabfluss bei. Die Durchlässigkeit innerhalb des Plangebiets kann mit gering beschrieben werden. Die Ergiebigkeit des Grundwasserleiters wird mit mäßig bewertet. Das Schutspotential über der Grundwasserüberdeckung ist hoch. Der Geltungsbereich liegt in keinem Wasserschutzgebiet.

Während der baulichen Tätigkeiten sind Beeinträchtigungen des Grundwassers durch auslaufende Schadstoffe (Öle, Schmierstoffe, Treibstoffe u.a.) nie auszuschließen. Durch den fachgerechten Umgang mit Treibstoffen, Öl und Schmierstoffen, die regelmäßige Wartung von Maschinen während der Bauphase und die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Gesetze kann eine Beeinträchtigung des Grundwassers vermieden werden.

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu Versiegelungen, deren Umfang nicht vermeidbar ist. Durch die Versiegelungen wird das Versickerungs- und Verdunstungspotenzial der natürlichen Böden unterbrochen. Die Grundwasserneubildung wird dauerhaft reduziert, der Oberflächenabfluss wird erhöht. Durch zusätzliche Versiegelung weiterer Bauvorhaben der

Gemeinde, wird die Grundwasserneubildung zusätzlich beeinträchtigt. Das Plankonzept strebt eine möglichst geringe Versiegelungsrate an. Daher sind die Erschließungsanlagen lediglich im für die Erschließung unumgänglichem Maß geplant. Private Stellplätze und Zufahrten sind wasserdurchlässig auszuführen. Dadurch wird der Eingriff in die Grundwasserneubildung minimiert. Im Zuge der Baumaßnahmen sind Grundwasserableitungen unzulässig. Bei Gründung im Einflussbereich von Grundwasser bzw. lokalem und temporären Sicker-/Schichtwasser sind notwendige Schutzmaßnahmen wie die Abdichtung von erdberührten Bauteilen nach DIN bzw. DafSTb-Richtlinie „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“ vorzusehen.

Die Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser kann damit als mittel bewertet werden.

2.1.1.4 Schutzgut Luft und Klima

Das Plangebiet und die nähere Umgebung kann als Freifläche mit bedeutender Klimaaktivität bezeichnet werden. Diese Flächen sind mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen bewertet; d.h. bauliche und zur Versiegelung beitragende Nutzungen können zu bedenklichen klimatischen Beeinträchtigungen führen. Dasselbe gilt für Maßnahmen, die den Luftaustausch behindern. Aufgrund der geringen Größe der Fläche im Vergleich zu der umgebenden offenen Landschaft sowie den städtebaulichen und grünorderischen Festsetzungen sind keine Beeinträchtigungen des Siedlungsklimas von Untergruppenbach zu erwarten. Von einer besonderen Wirkung in klimatischer Hinsicht, auch mit Hinblick auf den Klimawandel, ist nicht auszugehen. Es sind in erster Linie Auswirkungen im mikroklimatischen Bereich zu erwarten, z. B. durch die Abgabe von Luftbeimengungen mit Folgen für den Strahlungshaushalt, vermehrte sommerliche Wärmebelastung durch die verminderte nächtliche Abkühlung und die verringerte Verdunstung sowie Entstehung von Wärmeinseln durch den veränderten Wärmeumsatz.

Um die erhöhte Wärmebelastung zu minimieren empfiehlt sich die Pflanzung von großkronigen Bäumen auf den privaten Grundstücken, um eine erhöhte Beschattung und damit eine Energieeinsparung zur Kühlung der Innenräume zu erzielen. Dadurch kann den Auswirkungen von durch den Klimawandel häufiger auftretenden Extremwettern entgegengewirkt werden.

Unter Verwendung des landesweiten Emissionskatasters 2016 der LUBW sowie unter Berücksichtigung von gemessenen Immissionsdaten wurde auf Grundlage der Immissionsvorbelastungen für das Jahr 2025 eine mittlere Feinstaubbelastung von $9,11 \mu\text{g}/\text{m}^3$, eine mittlere NO_2 -Belastung von $12 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und eine mittlere Ozonbelastung von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ prognostiziert. Alle Messwerte stellen eine mittlere bis niedrige Belastung dar. Eine erhebliche Erhöhung ist durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Während der baulichen Tätigkeiten sind keine klimatischen Auswirkungen zu erwarten. Die vorübergehende Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf Flächen die dauerhaft überbaut werden und so gesehen den anlagebedingten Beeinträchtigungen zugeordnet werden. Außerhalb des Baufeldes werden keine zusätzlichen Flächen beansprucht. Die Belastung der Luft durch Staubentwicklung kann in Zeiten extremer Trockenheit zu Beeinträchtigungen führen. Um dies zu vermeiden, können Fahrwege und Bauflächen befeuchtet werden.

Betriebsbedingt sind durch das Vorhaben keine nennenswerten zusätzlichen Belastungen zu

erwarten, die sich auf die lufthygienische und lokalklimatische Situation negativ auswirken. Erhöhte Schadstoffbelastungen, bedingt durch den Zu- und Abfahrtsverkehr sind für Donnbronn nicht zu erwarten, da die Winde zu einer guten Durchlüftung beitragen und Kfz-Emissionen abtransportieren.

Insgesamt ist somit von einer geringen Auswirkung auf das Siedlungsklima Donnbronns auszugehen – auch im Zusammenhang mit etwaigen Folgen des Klimawandels. Es werden für die Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit prognostiziert auch nicht im Zusammenhang mit dem Klimawandel.

2.1.1.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Prägende Charakteristik im Plangebiet sind Acker-, Grünland- und Gehölzflächen. Das Landschaftsbild kann durch die Kleinstrukturen als mittel bis hoch bewertet werden. Durch die Kombination von städtebaulichen und grünordnerischen Festsetzungen wird der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert. Die Eingrünung der Außenränder und Durchgrünung des Plangebiets erfolgt durch die Festsetzung von blütenreichen Wiesenflächen, Strauch- und Baumpflanzungen. Damit ist eine Abgrenzung zur offenen Landschaft gewährleistet. Um die Verträglichkeit mit dem angrenzenden Wohnbestand sicherzustellen sind im direkten Übergang zur Bestandsbebauung lediglich Einzelhäuser mit verringerter Gebäudehöhe vorgesehen. Zudem wird die maximale Wohnungszahl je Gebäude auf 3 je Einzelhaus und 2 je Doppelhaus beschränkt.

Lärmbelastungen gehen hauptsächlich von der Landesstraße L 1111 aus. Bei der Straßenlärmmkartierung 2022 konnte eine hohe Lärmbelastung bis 65 -69 dB(A) innerhalb des Plangebiet nachgewiesen werden. Zudem wurde 2022 eine schalltechnische Untersuchung der Lärmeinwirkung der L 1111 auf das Plangebiet erarbeitet¹⁰. Schaltechnische Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete tags (55 dB(A)) wurden im westlichen Teil und nachts (45 dB(A)) im gesamten Plangebiet überschritten. Unter anderem deshalb ist dem Plangebiet keine Erholungseignung zuzusprechen. Aufgrund dessen sind aktive sowie passive Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen. Im Bereich der mit „Lärmschutzwall“ bezeichneten öffentlichen und privaten Grünfläche im Westen des Plangebiets wird zur Abwehr des Verkehrslärms von der L 1111 ein Lärmschutzwall mit einer vorgesehenen Oberkante von 4 m über dem Ur-Gelände geschüttet. Durch den geplanten Lärmschutzwall wird eine deutliche Verbesserung der schalltechnischen Situation und die weitgehende Einhaltung des Orientierungswerts für Allgemeine Wohngebiete bei Tag auf Erdgeschossenebene eingehalten. Den verbleibenden Überschreitungen der Richt- und Orientierungswerte innerhalb des Plangebiets kann mit ergänzenden, passiven Lärmschutzmaßnahmen begegnet werden.

¹⁰ ISIS Ingenieurbüro für Schallimmissionsschutz (Juli 2021): Untersuchung der Lärmeinwirkung des Straßenverkehrs der L 1111 auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans Auensteiner Straße in Untergruppenbach – Donnbronn.

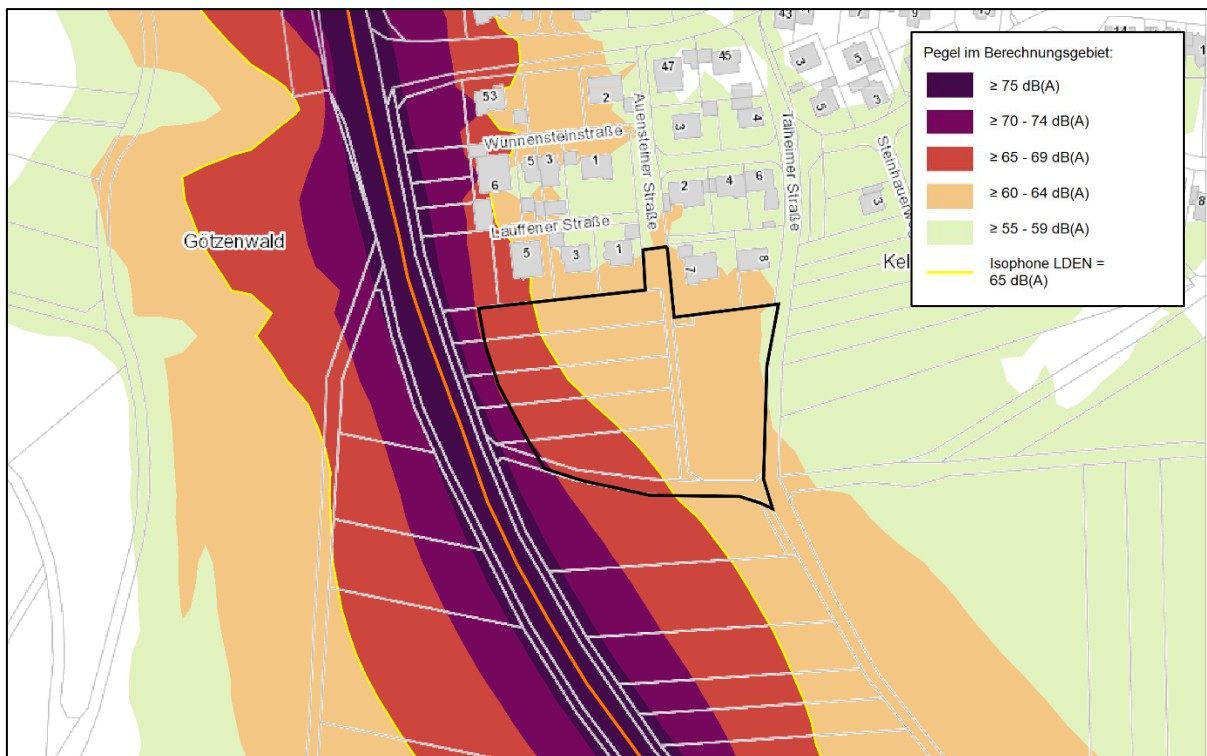


Abb. 7: Straßenlärmkartierung 2022 im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (schwarze Umrandung), ohne Maßstab, Kartengrundlage: Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Durch Umsetzung des Vorhabens ist insgesamt mit einer geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und der Erholungsqualität zu rechnen.

2.1.1.6 Schutzgut Fläche

Fläche ist eine begrenzte Ressource, die starken Nutzungskonkurrenzen ausgesetzt ist. Ausgangspunkt für die Betrachtung des Schutzgutes Fläche in der Umweltprüfung ist die kontinuierliche Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche. Aus der zunehmenden Flächeninanspruchnahme können negative Folgewirkungen in ökologischer, aber auch in sozialer und ökonomischer Hinsicht resultieren. Unverbaute, nicht versiegelte Flächen sind für nahezu alle Umwelt- und Landschaftsfunktionen unentbehrlich. Für wichtige Bodenfunktionen, klimatische Ausgleichsfunktionen, Grundwasserneubildung, Erholung oder die Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Vernetzung sind Freiflächen eine grundlegende Voraussetzung. Die genannten Auswirkungen des Flächenverbrauchs auf Umwelt- und Landschaftsfunktionen wurden in den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Klima und Luft sowie Landschaftsbild und Erholung schutzgutbezogen betrachtet. Für das Schutzgut Fläche ist zusätzlich die Betrachtung der Auswirkung der allgemeinen Flächeninanspruchnahme sowie die Auswirkung auf Land- und Forstwirtschaft von Bedeutung.

Durch die Umsetzung der Planung werden hauptsächlich hochwertige landwirtschaftliche Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Diese liegen laut digitaler Flurbilanz 2022 zum Großteil innerhalb der Vorrangflur (vgl. Anhang A.1)¹¹. Ein kleiner Teil im Norden liegt innerhalb bereits bebauter Fläche. Forstwirtschaftliche Flächen werden durch die Umsetzung der

¹¹ Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd: Wertstufen der Flurbilanz 2022

Planung nicht beeinträchtigt. Insgesamt werden ca. 4.690 m² Fläche neu versiegelt. Die Gemeinde Untergruppenbach hat vier Bebauungsplanverfahren mit insgesamt 5,7ha laufen. Zusätzlich wird die Flächeninanspruchnahme durch den Ausbau der Freiflächenphotovoltaik in der Region Heilbronn-Franken verstärkt. **Dadurch kann die Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche als mittel bis hoch bewertet werden.**

Sämtliche für das Plangebiet vorgesehene Nutzungen leiten sich aus einem konkret vorhandenen Bedarf ab. Die Gemeinde Untergruppenbach ist fortlaufend bemüht, einen Beitrag zur Deckung des Wohnflächenbedarfs durch die Erschließung von innerörtlichen Potentialflächen zu leisten. Diese innerörtlichen Potentiale wurden durch mehrere Bebauungsplanverfahren in den letzten Jahren erschlossen. Mit einem Gemeindeentwicklungskonzept hat die Gemeinde jedoch eine überdurchschnittliche Bevölkerungsentwicklung festgestellt und ein weiteres Wachstum der Bevölkerung bis 2035 errechnet. Um der mittel- bis langfristigen Bedarfsdeckung gerecht zu werden, ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Auensteiner Straße“ erforderlich.

Nach Abwägung aller Belange verbleibt nur die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen, um den anhaltenden Bedarf an Wohnbaufläche zu decken. Bei der Entscheidung werden die landwirtschaftlichen Belange mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Sowohl bei der Erschließung des Gebiets als auch der eigentlichen Bebauung ist das Baufeld auf ein Minimum zu begrenzen, um unnötige Flächeninanspruchnahme zu vermeiden.

2.1.2 Betroffenheit von Schutzgebieten

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines FFH- oder Vogelschutzgebiets. Die beiden FFH-Gebiete „Löwensteiner und Heilbronner Berge“ und „Nördliches Neckarbecken“, grenzen westlich an die angrenzende L 1111 an. Negative Auswirkungen auf die FFH-Gebiete sind diesbezüglich nicht zu erwarten.

Im Folgenden wird die Betroffenheit der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und der EU-Vogelschutzgebiete hinsichtlich des jeweiligen Erhaltungsziels und Schutzzwecks im Sinne des BNatSchG sowie die Betroffenheit von anderen natur- und wasserschutzrechtlichen Schutzgebieten und -objekten aufgezeigt (Tab. 12). Wie bereits im Vorfeld dargelegt, werden weder Europäische Vogelschutzgebiete noch Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung tangiert.

Tab. 12: Europäische und nationale Schutzgebietskategorien und deren Betroffenheit in punkto Erhaltungsziel und Schutzzweck aufgrund der Planung.

Schutzkategorie	Erhaltungsziel und Schutzzweck betroffen		Begründung
	JA	NEIN	
europäische Schutzgebietskategorien			
Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet/Vogelschutzgebiet)		X	-
nationale Schutzgebietskategorien			
Naturschutzgebiet / Naturdenkmal		X	-
Landschaftsschutzgebiet		X	-
Naturpark		X	-
Besonders geschützte Tiere und Pflanzen (§ 30-Biotope)		X	-
Wasserschutzgebiete		X	-
Überschwemmungsgebiete		X	-

2.1.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Die Auswirkung des Vorhabens auf den Menschen und seine Gesundheit wurden bereits in Teilen bei den Schutzgütern Klima und Luft sowie Landschaft und Erholung beschrieben. Die Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen (Stäube u.ä.) während baulicher Tätigkeiten sind zeitlich begrenzt. Eventuelle Beeinträchtigungen für die Siedlungsflächen sind nur vorübergehend. Um Staubbelastungen in extremen Trockenzeiten zu vermeiden bzw. zu mindern, können Fahrwege u.a. befeuchtet werden. Anlagebedingt und betriebsbedingt kommt es zu leicht erhöhten Lärm- und Schadstoffemissionen, die jedoch keine nennenswerten Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit haben. Klimatische Veränderungen sind ausschließlich im mikroklimatischen Bereich zu erwarten. Diese werden durch städtebauliche Festsetzungen minimiert. Eine erhöhte Vulnerabilität der Bevölkerung von Donnbronn, auch gegenüber Einflüssen des Klimawandels, kann damit ausgeschlossen werden.

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Zusammengefasst sind infolge der geplanten Eingriffe keine negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu erwarten.

2.1.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Boden- oder Baudenkmale sind nicht bekannt. Werden beim Vollzug der Planung unbekannte Funde entdeckt, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Stadtverwaltung anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG.).

2.1.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen (Stäube u.ä.) während baulicher Tätigkeiten werden durch eine Bauzeitenregelung begrenzt. Eventuelle Beeinträchtigungen für die Siedlungsflächen sind nur vorübergehend. Um Staubbelastungen in extremen Trockenzeiten zu vermeiden bzw. zu mindern, können Fahrwege u.a. befeuchtet werden. Anlage- und betriebsbedingt sind keine erhöhte Lärm- und Schadstoffemissionen zu erwarten.

Während der Bauphase kommt es zur Erzeugung von bei Bauvorhaben üblichen Mengen an Abfällen. Das anfallende Material wird auf Haufwerken gesammelt und beprobt. Nicht gefährliche Abfälle sind einer Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist und dies zu keinen Umweltbeeinträchtigungen führt. Andernfalls werden alle Abfälle durch das beauftragte Bauunternehmen fachgerecht entsorgt. Anlagebedingt sind keine Abfälle zu erwarten. Die Art und Menge der betriebsbedingt erzeugten Abfälle können nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Die Entsorgung von Abfällen wird über die kommunale Entsorgung sichergestellt.

Niederschlagswasser von Dachflächen wird getrennt vom häuslichen Abwasser erfasst und nach ausreichender Rückhaltung in den Regenwasserkanal bzw. Mischwasserkanal im öffentlichen Straßenraum eingeleitet. Auf den Grundstücken ist eine Rückhaltevolumen in Form von naturnahen Erdbecken, Mulden, Rigolen, Einstaubecken, Rückhaltezysternen oder ähnliche Einrichtungen zu errichten.

Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt als untere Wasserschutzbehörde zu benachrichtigen. Bei Gründung im Einflussbereich von Grundwasser bzw. lokalem und temporären Sicker-/Schichtwasser sind notwendige Schutzmaßnahmen wie die Abdichtung von erdberührten Bauteilen nach DIN bzw. DafSTb-Richtlinie „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“ vor-zusehen.

2.1.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie ist anzustreben. Es wird auf den § 23 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) verwiesen.

2.1.7 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Das Plangebiet ist in keinem Landschaftsplan oder sonstigem Plan dargestellt.

2.1.8 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen

Solche Gebiete sind nicht betroffen.

2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen durch die Abhängigkeit der biotischen Schutzgüter (Pflanzen und Tiere) von abiotischen Standortfaktoren (Boden, Wasser, Klima, Luft). Sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern sind nicht zu erkennen. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Dem Verlust von landwirtschaftlich genutzter Fläche steht der anhaltende Bedarf nach Wohnraum entgegen. Durch die Bebauung werden die Grundwasserneubildung, die Kalt- und Frischluftproduktion, das Landschaftsbild und die Erholungseignung nur geringfügig beeinträchtigt. Die Eingriffe in die Bodenfunktionen sowie in den Lebensraum für Pflanzen und Tiere werden durch Maßnahmen im Plangebiet minimiert.

2.1.10 Kumulierung mit Auswirkung von benachbarten Plangebieten

Durch die Planung wird die derzeitige Nutzung verändert und überbaut. Das Bebauungsgebiet grenzt an ein bestehendes Wohngebiet an. Die Art und Weise der baulichen Nutzung soll die der bestehenden Bebauung ähneln. Die Gemeinde Untergruppenbach hat zudem vier Bebauungsplanverfahren mit insgesamt 5,7 ha laufen. Zusätzlich wird die Flächeninanspruchnahme durch den Ausbau der Freiflächenphotovoltaik in der Region Heilbronn-Franken verstärkt.

Aufgrund der geplanten großflächigen Versiegelung und Bebauung in Zusammenhang mit anderen Baugebieten sind relevante kumulierte Umweltauswirkungen nicht vollständig auszuschließen.

2.1.11 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Innerhalb der Planung und des Betriebs kommen keine schädlichen Techniken und Stoffe zum Einsatz. Auf die einschlägigen Sicherheitsvorschriften zum Schutz und zur Einhaltung vor Schadstoffeintrag wurde in den vorangegangenen Kapiteln verwiesen.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung (sog. Nullvariante)

Bei Umsetzung der Planung geht die landwirtschaftlich nutzbare Fläche dauerhaft verloren. Die bisherigen Strukturen im Gebiet ändern sich somit grundlegend. Einerseits entstehen zusätzliche Belastungen durch die geplante Bebauung und Versiegelung. Andererseits besteht die Möglichkeit der Bereitstellung eines neuen Standorts für Wohnbebauung.

Bei Nicht-Durchführung des Bauvorhabens werden keine Flächen versiegelt und es entstehen keine zusätzlichen Eingriffe in die Schutzgüter. Die Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Der Flächenbedarf für die Nachfrage nach Bauplätzen müsste an andere Stelle befriedigt werden.

2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans

Auf die entsprechenden Teile der Begründung wird verwiesen.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben

In der nachfolgenden Tabelle sind die Verfahren dargestellt, welche als Untersuchungs- bzw. Planungsgrundlage herangezogen wurden sowie relevante Hinweise in Bezug auf die Zusammenstellung der Ergebnisse. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der relevanten Angaben sind nicht aufgetreten.

Tab. 13: Untersuchungs- und Planungsgrundlagen

Grundlagen	Beschreibung
allgemeine Grundlagen	Geologische Karte von Baden-Württemberg 1 : 25 000, Blatt 6821 Heilbronn a.N. (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 2000) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 Regionalverband Heilbronn-Franken FNP GVV Schozach-Bottwartal, 3. Fortschreibung 2030 GVV Schozach-Bottwartal LUBW Daten- und Kartendienst [UDO] Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg Biotoptypenbewertung Ökokonto-Verordnung ÖKVO (2010), Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO). – vom 19. Dezember 2010. Bodenbewertung Heft "Bodenschutz 23" von 2010 - "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit", sowie "Bodenschutz 24" von 2012 - "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)
ökologische Übersichtbegehungen	Arten- und naturschutzfachliche Übersichtsbegehung Dipl.- Biol.- Dieter Veile 2021 Allg. ökologische Übersichtsbegehung / Bewertung der Schutzgüter roosplan 2021

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings

In den ersten fünf Jahren nach Umsetzung der Zauneidechsen hat ein Monitoring zur Funktionalität der CEF-Maßnahmen zu erfolgen.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Untergruppenbach plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Auensteiner Straße“. In Untergruppenbach besteht eine anhaltende Nachfrage nach Bauplätzen. Für die mittel- bis langfristige Bedarfsdeckung soll auch im Ortsteil Donnbronn eine maßvolle Ausweitung von Wohnbauflächen für die Eigenentwicklung des Ortsteils erfolgen. Die Gemeinde ist fortlaufend bemüht, einen Beitrag zur Deckung des Wohnflächenbedarfs durch die Erschließung von innerörtlichen Potenzialflächen zu leisten. Ein wesentlicher Beitrag zu Bedarfsdeckung, insbesondere nach den stark nachgefragten Eigenheimen für junge Familien, kann hierüber jedoch nicht geleistet werden, sodass zur mittel- und langfristigen Bedarfsdeckung die Aufstellung des Bebauungsplans „Auensteiner Straße“ erforderlich ist.

Bei der geplanten Umsetzung des Bebauungsplans finden Eingriffe in Natur und Landschaft statt. Hierbei handelt es sich um die Überbauung bzw. Veränderung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, einhergehend mit Eingriffen in die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild und Erholung sowie Fläche. Die Umweltauswirkungen in Bezug auf die verschiedenen Schutzgüter sind im Umweltbericht detailliert beschrieben und bewertet. Die Veränderungen treten dabei insbesondere durch die Neuversiegelung von bisher ca. 2,4 % auf ca. 50,7 % und dem damit verbundenen Verlust natürlich gelagerter Böden auf. Die Erschließung erfolgt über die Auensteiner Straße.

Bei den artenschutzrechtlichen Untersuchungen konnte auf dem Gelände das dauerhafte Vorkommen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG der streng geschützten Art Zauneidechse (*Lacerta*

agilis) nachgewiesen werden. Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, wurden im Bereich der geplanten privaten und öffentlichen Grünflächen geeignete CEF-Maßnahmen umgesetzt. Nach dem Abfang der Zauneidechsen 2022 in Intermisflächen, konnten die Zauneidechsen 2023 in die angelegten CEF-Flächen vollständig umgesetzt werden. In den ersten fünf Jahren nach Umsetzung der Zauneidechsen hat ein Monitoring zur Bewertung der Funktionalität der CEF-Maßnahme zu erfolgen. Insgesamt werden durch die Planung im Hinblick auf die untersuchten Tiergruppen keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere weist ein Defizit von 55.626 Ökopunkten auf. Das bestehende Defizit wird über die vorgezogene Maßnahme „Waldrefugien-Komplex inkl. Habitatbaumgruppen und Einzelbäume“ vollständig kompensiert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung festgesetzt worden sind. Die Eingriffe in Natur und Landschaft und die damit verbundenen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen können vollständig kompensiert werden.

A Anhang

A.1 Digitale Flurbilanz



A.2 Biotoptypen Bestand



A.3 Biotoptypen Planung



A.4 Artenliste private und öffentliche Grünflächen

Regiosaatgutmischung „Feldraine und Säume“ UG11, übernommen von Fa. Saaten Zeller oder Saatgutmischungen ähnlicher Zusammensetzung anderer Hersteller

Blumen 90%		% UG 11
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe	5,00
<i>Agrimonia eupatoria</i>	Kleiner Odermennig	1,50
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färber-Hundskamille	0,50
<i>Campanula persicifolia</i>	Pfirsichblättrige Glockenblume	0,20
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume	7,00
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	2,50
<i>Centaurea scabiosa</i>	Skabiose-Flockenblume	2,00
<i>Cichorium intybus</i>	Wegwarte	5,00
<i>Clinopodium vulgare</i>	Wirbeldost	0,50
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	1,00
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	5,00
<i>Dipsacus fullonum</i>	Wilde Karde	1,00
<i>Echium vulgare</i>	Natternkopf	4,00
<i>Galium album</i>	Weißes Labkraut	4,00
<i>Geranium pratense</i>	Wiesen-Storcheschnabel	1,00
<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Hartheu	1,50
<i>Inula conyza</i>	Dürrwurz-Alant	0,50
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	1,00
<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesen-Platterbse	1,00
<i>Leucanthemum ircutianum/vulgare</i>	Wiesen-Margerite	4,50
<i>Lotus corniculatus</i>	Hornschotenklee	3,00
<i>Malva moschata</i>	Moschus-Malve	3,00
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee	4,00
<i>Origanum vulgare</i>	Gewöhnlicher Dost	0,50
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatschmohn	5,00
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Pimpinelle	1,00
<i>Plantago media</i>	Mittlerer Wegerich	1,00
<i>Prunella grandiflora</i>	Großblütige Braunelle	1,00
<i>Prunella vulgaris</i>	Gewöhnliche Braunelle	2,70
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesen-Salbei	4,00
<i>Silene latifolia ssp. alba</i>	Weißer Lichtnelke	3,00
<i>Silene vulgaris</i>	Gewöhnliches Leimkraut	3,00
<i>Solidago virgaurea</i>	Gewöhnliche Goldrute	0,60
<i>Stachys recta</i>	Aufrechter Ziest	0,30
<i>Thymus pulegioides</i>	Feld-Thymian	0,50
<i>Tragopogon pratensis</i>	Wiesen-Bocksbart	1,00
<i>Trifolium pratense</i>	Rotklee	2,50
<i>Verbascum nigrum</i>	Schwarze Königskerze	0,20
		90,00
Gräser 10%		% UG 11
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras	5,00
<i>Briza media</i>	Zittergras	2,00
<i>Cynosurus cristatus</i>	Weide-Kammgras	3,00
		10,00
Gesamt		100,0

A.5 Artenliste Verkehrsfläche

Blumen 50%			
Botanischer Name	Deutscher Name	%	Herkunft
Achillea millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe	1,00	UG 11
Agrimonia eupatoria	Kleiner Odermennig	2,00	UG 11
Betonica officinalis	Heilziest	0,40	UG 11
Campanula glomerata	Knäuel-Glockenblume	0,20	UG 11
Campanula patula	Wiesen-Glockenblume	0,10	UG 11
Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume	0,10	UG 11
Carum carvi	Wiesen-Kümmel	2,00	UG 11
Centaurea cyanus	Kornblume	2,00	UG 11
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume	2,50	UG 11
Centaurea scabiosa	Skabiosen-Flockenblume	1,00	UG 11
Crepis biennis	Wiesen-Pippau	1,00	UG 11
Daucus carota	Wilde Möhre	1,50	UG 11
Galium album	Weißes Labkraut	1,50	UG 11
Galium verum	Echtes Labkraut	1,00	UG 12
Geranium pratense	Wiesen-Storachschnabel	0,50	UG 11
Hypericum perforatum	Echtes Johanniskraut	0,50	UG 11
Knautia arvensis	Acker-Witwenblume	2,00	UG 11
Lathyrus pratensis	Wiesen-Platterbse	0,50	UG 11
Leontodon hispidus	Rauer Löwenzahn	1,20	UG 11
Leucanthemum ircutianum/vulgare	Wiesen-Margerite	3,00	UG 11
Lotus corniculatus	Hornschotenklee	1,50	UG 11
Lychnis flos-cuculi	Kuckucks-Lichtnelke	1,00	UG 11
Malva moschata	Moschus-Malve	1,50	UG 11
Papaver rhoeas	Klatschmohn	1,50	UG 11
Pimpinella major	Große Bibernelle	0,40	UG 11
Plantago lanceolata	Spitzwegerich	2,10	UG 11
Plantago media	Mittlerer Wegerich	0,40	UG 11
Primula veris	Echte Schlüsselblume	0,40	UG 11
Prunella vulgaris	Gewöhnliche Braunelle	2,00	UG 11
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß	0,40	UG 11
Ranunculus bulbosus	Knolliger Hahnenfuß	0,50	UG 11
Rhinanthus minor	Kleiner Klappertopf	0,80	UG 11
Rumex acetosa	Wiesen-Sauerampfer	1,00	UG 11
Salvia pratensis	Wiesen-Salbei	3,00	UG 11
Sanguisorba minor	Kleiner Wiesenknopf	3,00	UG 11
Sanguisorba officinalis	Großer Wiesenknopf	0,30	UG 11
Scorzoneroide autumnalis	Herbst-Löwenzahn	1,00	UG 11
Silene dioica	Rote Lichtnelke	1,00	UG 11
Silene vulgaris	Gewöhnliches Leimkraut	1,50	UG 11
Stellaria graminea	Gras-Sternmiere	0,20	UG 11
Tragopogon pratensis	Wiesen-Bocksbart	2,00	UG 11
Vicia cracca	Vogelwicke	0,50	UG 11
		50,00	
Gräser 50%			
Agrostis capillaris	Rotes Straußgras	2,00	UG 15
Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanz	2,00	UG 11
Anthoxanthum odoratum	Gewöhnliches Ruchgras	4,00	UG 11
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	1,00	UG 11
Briza media	Gewöhnliches Zittergras	2,00	UG 11
Bromus erectus	Aufrechte Tresse	3,00	UG 11
Bromus hordeaceus	Weiche Tresse	5,00	UG 11
Cynosurus cristatus	Weide-Kammgras	5,00	UG 15
Festuca guestfalica (ovina)	Schafschwingel	5,00	UG 11
Festuca pratensis	Wiesenschwingel	2,00	UG 11
Festuca rubra	Horstschwingel	11,00	UG 21
Helictotrichon pubescens	Flaumiger Wiesenhafer	1,00	UG 11
Poa angustifolia	Schmalblättriges Rispengras	4,00	UG 11
Trisetum flavescens	Goldhafer	3,00	UG 11
		50,00	